



Die neue Erdgastransportleitung in Schleswig-Holstein – Hintergründe, Planungen und nächste Schritte

Erdgas spielt eine wichtige Rolle im heutigen Energiemix – insbesondere im Wärmemarkt und im Industriesektor garantiert der Energieträger Erdgas ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und trägt heute ca. 40% zur Energieversorgung Deutschlands bei. Die Bedeutung gasförmiger Energieträger wird weiter Bestand haben, auch wenn im Rahmen der Energiewende die Energieträger zunehmend „grüner“ werden. Das hat auch Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Gasinfrastruktur wie zum Beispiel das Fernleitungsnetz. Aufgrund seiner Funktion als CO2-ärmster fossiler Energieträger bleibt Erdgas eine zentrale Säule für die nächste Phase der Energiewende, die wesentlich durch den politisch beschlossenen Abschied von der Kernenergie sowie den aktuell diskutierten Ausstiegspfad aus der Kohlekraft gekennzeichnet ist. Die Politik beschäftigt sich aktuell intensiv mit den zukünftigen Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft – Hintergrund sind die im Rahmen der Pariser Klimakonferenz eingegangenen nationalen Verpflichtungen zum Klimaschutz. Für Herbst 2019 hat der Bundeswirtschaftsminister angekündigt, das Strategiepapier „Erdgas 2030“ vorzustellen, in dem die künftige Rolle von Erdgas, insbesondere aber auch das zukünftige Potenzial von „Grünem Gas“ als Baustein der Energiewende beschrieben wird.

Für die sichere Energieversorgung stehen derzeit Überlegungen im Mittelpunkt, aus welchen Aufkommensquellen der deutsche Erdgasbedarf in Zukunft gedeckt werden kann. Vor dem Hintergrund allerdings, dass bereits innerhalb der nächsten anderthalb Jahrzehnte Erdgasmengen sowohl aus Deutschland als auch aus wichtigen Lieferländern wie zum Beispiel den Niederlanden, Dänemark und Norwegen ganz oder zumindest teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Frage gestellt, woher die bestehende Nachfrage gedeckt werden kann. Eine Antwort hierauf ist LNG (Liquefied Natural Gas), also verflüssigtes Erdgas, das mit großen Tankschiffen transportiert wird. Um eine einseitige Abhängigkeit von russischen Erdgasmengen zu vermeiden, hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel festgelegt, eine LNG-Infrastruktur in Deutschland aufzubauen. Die jüngst erfolgte Anpassung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ist eine wichtige Weichenstellung in Richtung der notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Das Unternehmen German LNG Terminal GmbH (GLNG) plant derzeit, das erste deutsche LNG-Import Terminal in Brunsbüttel zu errichten. Hierzu hat GLNG bei Gasunie

Deutschland einen Antrag nach §39 GasNZV für den Bau der Anschlussleitung bzw. die Schaffung der notwendigen

Einspeisekapazitäten gestellt. Dabei handelt es sich um ein formalisiertes Verfahren, das in der Verordnung festgelegt ist. Gasunie Deutschland ist danach zu einer Umsetzung der Anschlussleitung verpflichtet.

Zur Vorbereitung der Anbindung des LNG-Terminals an das von Gasunie in Schleswig-Holstein bereits zu Beginn der 1980-er Jahre errichtete und laufend bedarfsgerecht ausgebauten Fernleitungsnetz ist im März 2019 ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz eingeleitet worden. Genehmigungsbehörde ist die Landesplanung Schleswig-Holstein des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration. Am Ende der Raumordnung, die für das Ende des dritten Quartals 2019 erwartet wird, steht die landesplanerische Feststellung der Behörde. Damit weist die Behörde mindestens einen der von Gasunie untersuchten Planungskorridore als Vorzugskorridor für die weitere Detail-Trassierung der Erdgastransportleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen aus. Im weiteren Genehmigungsprozess wird anschließend das Planfeststellungsverfahren vorbereitet – dieses soll in der zweiten Hälfte 2020 eingeleitet werden und wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Generell orientiert sich der Zeitplan des Leitungsbau-Projektes an dem geplanten Inbetriebnahmzeitpunkt des Terminals. Daraus ergeben sich aktuell die ersten Bauarbeiten ab Spätsommer 2021 sowie eine geplante Inbetriebnahme der Leitung für Ende 2022.

Im Zuge der weiteren Entwicklungen und Planungen des Projektes wird Gasunie Deutschland die Kontakte mit Ämtern und Gemeinden, Verbänden, dem Bauernverband Schleswig-Holstein sowie der Öffentlichkeit und den unmittelbar Betroffenen intensivieren. Der Dialog und die direkte Kommunikation wird in den folgenden Projekt-Phasen – Bodensondierungen, Planfeststellung bis hin zum Bau – eine wichtige Rolle spielen. Hierbei wird es sowohl individuelle Kontakte mit Betroffenen zum konkreten Vorgehen aber auch weitere grundsätzliche Informationsmöglichkeiten und Austausch mit der Öffentlichkeit geben.

Gasunie Deutschland



„Im Norden to Huus.“



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

Klönschnackfrühstück des Ortsbauernverbandes Heede



In lockiger Runde und Atmosphäre trafen sich die Mitglieder des Ortsbauernverbandes Heede zu einem Frühstück. Aktuelle Themen wie z.B. der Umgang mit dem Wolf in den Medien, die Meinungen der „nicht viehhaltenden Bevölkerung“, die weitere Verschärfung der Düngeverordnung, die Trockenheit der Böden sowie die Bereitstellung von Blühflächen für Insekten wurden angeregt diskutiert.

In der Runde kamen natürlich auch Gespräche unter Landnachbarn, Verpächtern und Pächtern sowie Persönliches nicht zu kurz. Eine Wiederholung des Frühstücks befindet sich bereits in Planung.

Bernd Huckfeldt,
Ortsvertrauensmann aus Heede

Kreisbauerntag 2019: Save the Date!

Am Dienstag, den 12. November 2019 veranstaltet der Kreisbauernverband Pinneberg um 19:30 Uhr seinen Kreisbauerntag. Gastredner wird im diesem Jahr Dr. Willi Kremer-Schillings alias „Bauer Willi“ sein. Das Vortragsthema lautet: „Das Dilemma der Essensmacher - Mehr Mut zur kreativen Kommunikation“. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor.



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Pinneberg e.V.

Moin liebe Leserinnen und Leser,

der KLF-Verband des Kreises Pinneberg kann in diesem Jahr auf sein 60jähriges Bestehen zurückblicken. Somit waren für den Vorstand die Monate Februar, März und April ausgefüllt mit Vorbereitungen. Es wurden Ideen zusammengetragen und wieder verworfen. Aber in letzter Minute konnten wir uns auf ein Programm einigen. Dazu später mehr.

Der Mai, allgemein als „Wonnemonat“ bezeichnet, ist für die Landfrauen immer ein besonderer Monat. Es findet der Schleswig-Holsteinische Landfrauenstag statt. Am 15. Mai 2019 waren 1.600 Landfrauen aus Schleswig-Holstein nach Neumünster in die Holstenhallen gekommen. Die OV des KLF Verband-Nordfriesland waren in diesem Jahr an der Ausrichtung und Gestaltung der Veranstaltung beteiligt. Magret Albrecht die Vorsitzende des KLF Verband NF hielt ihre Begrüßungsansprache auf Platt, untermauert von einer sehr schönen Fotopräsentation über Nordfriesland. Es folgten Grußworte von Ute Volquardsen, Präsidentin der Landwirtschaftskammer SH. Es ist das erste Mal, dass eine Frau dieses Amt inne hat. Sodann führte Jan Malte Andresen in altbekannter Weise durch das weitere Programm unter dem Motto „Zwischen Abenteuerlust und sozialem Engagement“. Eine wunderbare Umschreibung für die vielfältigen Aufgaben der Landfrauen, aber nein, es waren nicht die Landfrauen gemeint, sondern der diesjährige Ehrengast, der Schauspieler Till Demtröder, unter anderem bekannt aus der Fernsehserie „Großstadtvier“. Im Gespräch mit Jan Malte Andresen berichtete der Schauspieler über sein umfangreiches soziales Engagement. Er unterstützt Organisationen, die sich für Kinder einsetzen. Zudem ist er als Botschafter für die Arbeit der Welt-hungerhilfe und für die Seenotretter tätig. Mit seinen Berichten und Erzählungen hat uns der sympathische Schauspieler begeistert. Als er dann noch aus dem Buch „Mayday – Geschichten der Seenotretter“ ein Kapitel vorgelesen hat, konnte man im Saal eine Stecknadel fallen hören. Stimmungsvoll beendete die Kirchenband Hava Nagila aus Witzwort den wieder einmal gelungenen SH-LF Tag.

Dann war es soweit: am 14. Juni 2019 feierte der KLF Verband des Kreises Pinneberg sein 60jähriges Jubiläum. Im Jägerkrug in Haselau konnte der Vorstand 150 Mitglieder und Gäste begrüßen. Die Kreisverbandsvorsitzende Frauke Brinckmann unterstrich in ihrem Grußwort die Bedeutung der Landfrauen. „Bei uns ist jeder willkommen- ob Jung oder Alt, Stadt oder Land. Wir Landfrauen sind weltoffen, aber regional verbunden.“ Der LF Verband Schleswig-Holstein war vertreten durch Birte Oesau. Sie überbrachte Glückwünsche und dankte den Mitgliedern aller Ortsvereine für ihr Engagement in den vergangenen Jahrzehnten. In ihrer Rede betonte sie, dass mittlerweile Frauen aller Berufe und Altersklassen den Landfrauen angehören. „Der ländliche Raum lebt von aktiven Frauen.“ Bevor unser kleines Unterhaltungsprogramm starten konnte, haben wir gemeinsam gegessen. Einen Klassiker aus den sechziger Jahren: Rundstück warm. Danach unterhielt uns Manfred Eckhof mit plattdeutschen Geschichten. Herr Eckhoff war Lehrer und Schulleiter und konnte uns so mache Anekdoten aus seiner beruflichen Zeit erzählen. Musikalisch wurden wir zwischen den Geschichten und Erzählungen von dem Frauenchor „Marsch-Mel(l)os“ aus Hetlingen unterhalten.



**„Es gehört nur ein wenig Mut dazu,
nicht das zu tun, was alle tun.“**

Joseph Joubert

Bis zum nächsten Mal
Uschi Lahann



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Besuch des Betriebes von Thies Harder



Am 02.05.2019 kam der Ausschuss für Grünland und Weidewirtschaft des Bauernverbandes Steinburg auf dem

Betrieb von Thies Harder in Gribbohm zusammen. Tammo Peters, Ansprechpartner für Grünland der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, referierte über die unterschiedlichen Grasnarben und über das Prinzip der Kurzrasenweide. Abschließend wurde über einen geeigneten Mahdzeitpunkt für den ersten Schnitt diskutiert.

Unser ehemaliger Kreisvorsitzender – Hermann Miehe

Herr Hermann Miehe verstarb am 14.04.2019. Unser herzliches Beileid gilt seiner Familie und seinen Freunden. Seit 1963 war Herr Miehe ehrenamtlich als Ortsvertrajensmann und stellvertretender Bezirksvorsitzender von Itzehoe tätig – des Weiteren war er Mitglied im Kreishauptausschuss Steinburg. Im Jahr 1973 wurde er Kreisvorsitzender des Kreisbauernverbandes Steinburg und darüber hinaus Mitglied des Landesvorstands.



Allgemeine Mitteilungen

„5 vor 12 für die deutsche Sauenhaltung!“

Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes zur Lage der Ferkelerzeuger in Deutschland

Die Sauenhaltung in Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen. Aktuell müssen Ferkelerzeuger ein ganzes Paket von neuen gesetzlichen Regelungen schultern, die überwiegend als nationale Alleingänge umgesetzt werden sollen. Dazu zählen der Ausstieg aus der betäubunglosen Kastration, anstehende drastische Maßnahmen zur Durchsetzung des Kupierverzichtes beim Ringelschwanz sowie neue Anforderungen bei den Haltungsvorgaben von Sauen. Da zur Umsetzung der geplanten Verschärfungen im Deckzentrum und in der Abferkelbucht in der Regel Gebäude ganz oder teilweise verändert oder neu gebaut werden müssen, käme dadurch ein Investitionsvolumen in Höhe von 2 bis 3 Milliarden Euro auf die deutschen Ferkelerzeuger zu.

Strukturbruch und Verlagerung der Ferkelerzeugung in europäische Nachbarländer vermeiden

Mittlerweile ist der Selbstversorgungsgrad bei Ferkeln in Deutschland bereits unter 80 % gesunken. Bereits jetzt werden rund 11 Millionen Ferkel aus Dänemark und den Niederlanden importiert. Bei allen Forderungen nach einer Veränderung von Haltungsformen im Bereich der Sauenhaltung muss deswegen besonders umsichtig vorgegangen werden. Die negativen strukturellen Folgen bei der Umstellung auf die Gruppenhaltung im Wartebereich 2013, vor allem bei kleinen und mittleren Betrieben, dürfen sich nicht wiederholen. Bereits jetzt ist die Abwanderung der Ferkelerzeugung in Nachbarländer, die nicht mit solchen gesetzlichen Anforderungen konfrontiert sind, unübersehbar. Eine Politik, die eine Auslagerung der Tierhaltung in Länder mit weniger Tierschutz vorantreibt, wird ihrer Verantwortung nicht gerecht. Deshalb muss für die Betriebe in Deutschland eine Perspektive geschaffen und ein Weg aufgezeigt werden, der nicht ins wettbewerbliche Abseits führt. Folgende Maßnahmen sind zur Sicherung einer zukunftsfähigen Sauenhaltung in Deutschland erforderlich:

1. Möglichkeit der Lokalanästhesie für die Ferkelkastration durch den Tierhalter mit Procain oder Lidocain (skandinavischer Weg). Sollte das weder durch eine Zulassung noch durch eine Umwidmung oder andere Maßnahmen realisierbar sein, ist eine Verschiebung des Ausstiegstermins unausweichlich.

2. Bei der Neuregelung der Vorgaben für das Deckzentrum eine klar geregelte Übergangsfrist von mindestens 15 Jahren (15 + 5) und praktikable Regelungen zu Breite, Länge und Fixierungsdauer an Stelle der derzeitigen praxisfremden Ansätze, wie sie nur in Deutschland diskutiert werden. Einführung der Bewegungsbucht für den Abferkelbereich grundsätzlich nur für Neubauten, da die gleichzeitige umfassende Änderung von Deck- und Abferkelbereich für die meisten Betriebe finanziell nicht zu schaffen ist.

3. Erleichterungen bei der Baugenehmigung, um in vielen Fällen überhaupt die neuen, gesetzlich geforderten Regelungen umsetzen zu können.

4. Sonderinvestitionsprogramm für die Ferkelerzeugung in Deutschland, um das außergewöhnlich hohe Investitionsvolumen einzelbetrieblich im Rahmen der Übergangsfrist überhaupt stemmen zu können.

5. Erstellung und Umsetzung eines zwischen Berufsstand sowie Bund und Ländern abgestimmten nationalen Programms für eine zukunftsfähige Sauenhaltung in Deutschland, um Planbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen wiederherzustellen.
6. Sondergipfel von Bund und Ländern mit dem Berufsstand zur Lage der Ferkelerzeuger, um Maßnahmen und Lösungswege zu diskutieren und festzulegen.

Deutscher Bauernverband

Betrieben festgestellt worden. Diese wurden gesperrt und Tiere, an denen die Antikörper festgestellt wurden, zur Schlachtung verbracht. Sicherheitshalber wurden Rinder aus Betrieben in der unmittelbaren Umgebung der betroffenen Betriebe und aus Kontaktbetrieben untersucht, um eine Verschleppung des BHV-1-Erregers in diese Betriebe ausschließen zu können. Der Status als BHV-1-freie Region ist durch vereinzelte Nachweise in Deutschland nicht gefährdet. Es treten auch in anderen Bundesländern immer wieder vereinzelt Fälle auf. **Vor diesem Hintergrund erinnern wir noch einmal an die vom BVSH ausgearbeitete Checkliste für das eigene Betriebshygienemanagement:**

(Gern können Sie diese auch heraustrennen.)



BHV-1-Ausbruch in Schleswig-Holstein

Nach vermehrten BHV-1-Ausbrüchen in Nordrhein-Westfalen sind im Kreis Dithmarschen Ausbrüche auf zwei



Checkliste

Seuchenvorsorge und Betriebshygiene für Rinderbetriebe

1. Allgemeine Maßnahmen

- Stallungen sind mit „Wertvoller Tierbestand – Betreten verboten“ oder ähnlich gekennzeichnet.
- Es ist sichergestellt, dass Tiere nicht ungewollt aus den Stallungen entweichen können.
- Einrichtungen zur Reinigung/Desinfektion von Händen und Schuhwerk sind vorhanden.
- Im eigenen Betrieb verwendete Kleidung und Schuhwerk wird prinzipiell nicht zu externen Veranstaltungen mit Tierkontakt getragen.
- Bei externen Veranstaltungen mit Tierkontakt getragene Kleidung und Schuhwerk werden nicht im eigenen Betrieb getragen und danach unverzüglich gewaschen/gereinigt.

2. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- Der Tierarzt trägt bei Stallzutritt gut gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk und saubere Kleidung.
- Der Tierarzt erhält bei Stallzutritt betriebeigene saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Es findet eine tierärztliche Bestandsbetreuung (Diagnostik und Behandlung) statt.
- Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst neben der Diagnostik und Behandlung kranker Tiere auch die kontinuierliche Beratung und Betreuung zur Verbesserung der Tiergesundheit.

3. Allgemeines Hygienemanagement

- Betriebsfremde Personen tragen bei Stallzutritt gut gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk und saubere (Schutz-)Kleidung.
- Betriebsfremde Personen erhalten bei Stallzutritt betriebeigene, saubere Schutzkleidung oder Einwegkleidung.
- Einzeltiere, die betriebsfremden Personen vorgestellt werden, sind markiert oder fixiert.
- Lauf- und Standflächen werden sauber gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Liegeflächen werden sauber und trocken gehalten und regelmäßig gereinigt.
- Es wird regelmäßig eine Schadnagerbekämpfung durchgeführt.

4. Haltung und Pflege

- Rinder werden nach Nutzungsart (Zucht-, Mast-, Milchviehhaltung) getrennt gehalten.
- Rinder werden getrennt von anderen Tierarten (Schafe, Ziegen, Schweinen, et cetera) gehalten.
- Rinder werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Es stehen ausreichend Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren für Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung.
- Kranke Tiere werden von den übrigen Tieren schnellstmöglich separiert.
- Es ist eine separate Kranken- beziehungsweise Quarantänebox vorhanden.
- Es wird eine regelmäßige Klaupenpflege durchgeführt (mindestens 1 bis 2 Mal im Jahr).

5. Fütterung

- Futtermittel und Futtervorräte werden so gelagert, dass Verunreinigungen durch Schadnager und andere Tiere möglichst verhindert werden.
- Futtermittel und Futtervorräte werden so gelagert, dass Beeinträchtigungen durch Feuchtigkeit, Hitze, Nacherwärmung, Urin, Kot, Güle und anderes verhindert werden.
- Das verwendete Futter ist weder verderben, verunreinigt oder verschimmelt. Das Futter ist wiederkäuergerecht und die Zusammensetzung wird regelmäßig geprüft.
- Futterkrippen und Tränken sind funktionsfähig und werden regelmäßig gereinigt.
- Futterreste werden regelmäßig aus Futterkrippen und Tränken entfernt.
- Der Eintrag von Vogelkot auf dem Futtertisch wird mit geeigneten Maßnahmen begrenzt.

6. Milchgewinnung

- Melkplätze werden nach jeder Melkzeit gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.
- Melkanlagen werden nach jeder Melkzeit gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.
- Die Euter werden vor dem Melken gereinigt (zum Beispiel durch Einsatz von Einwegtüchern).
- Die Milch wird durch Vormelken auf Veränderungen geprüft.
- Das Vorgemelk wird nicht auf die Stand- und Liegefächeln gemolken (zum Beispiel durch Einsatz von Vorgemelkbechern).

- Beim Melken wird eine Melkreihenfolge eingehalten, um so das Übertragen von Krankheitserregern zu minimieren (erst gesunde, dann kranke Tiere).
- Ein zugelassenes Zitzenendippmittel wird eingesetzt.

7. Tierzucht/Besamungsmanagement

- DeckbulLEN werden innerhalb einer Deckperiode nur in einem Betrieb eingesetzt.
- DeckbulLEN kommen nicht gleichzeitig zum Einsatz bei Tieren, die abortiert haben und Tieren, die normal gebaut haben oder bei Jungtieren.
- Männliche/weibliche Tiere werden nur dann zur Befruchtung eingesetzt, wenn keine Anzeichen auf infektiöse Erkrankung der Fortpflanzungsorgane ersichtlich sind.
- Besamungskatheter und andere Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen werden nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Als Besamungskatheter und andere Gerätschaften mit direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen kommen nur Einwegmaterialien zum Einsatz.

8. Abkalben

- Abkalbungen erfolgen in einem sauberen und trockenen Umfeld.
- Es stehen saubere und trockene Abkalbboxen in geeigneter Anzahl zur Verfügung.
- Die Abkalbboxen wird nicht anderweitig zwischengenutzt (Kranken-, Jungvieh-, Kälberbox).
- Bei der Geburtshilfe wird auf gründliche Sauberkeit des Tieres und der Hilfsgerätschaften (Geburtsstricke et cetera) geachtet.
- Der Geburtshelfer reinigt seine Hände und Arme vor und nach der Geburtshilfe gründlich.
- Der Geburtshelfer verwendet bei der Geburtshilfe Einweghandschuhe.
- Jedem KälB wird innerhalb der ersten vier Stunden nach der Geburt sauberes Kolostrum von einem klinisch gesunden Muttertier angeboten.
- Die Kolostrumreserven von klinisch gesunden Muttertieren werden tiefgefroren gelagert.
- Nach der Abkalbung wird das neugeborene Kalb innerhalb von 24 Stunden aus seuchenhygienischen Gründen vom Muttertier getrennt und separiert, trocken und sauber aufgestallt.
- Nach der Abkalbung wird der Bereich, in dem die Abkalbung stattfand, gereinigt, Einstreu ausgetauscht und der Bereich gegebenenfalls desinfiziert.
- Nachgeborene und abortierte FötEN werden fachgerecht beseitigt.
- Aborte im letzten Trächtigkeitsdrittel werden gemäß Brucellose-Verordnung untersucht.

9. Aufzucht

- Kälberboxen werden im Rein-Raus-Verfahren belegt.
- Kälberboxen werden nach jedem Ausstellen gereinigt und desinfiziert.
- Kälber werden nach Altersgruppen getrennt gehalten.
- Vor der Neubelegung stehen die Boxen mehrere Tage leer.

10. Zukauf und Neuzugänge

- Ungewollter Tierverkehr erfolgt nicht.
- Neuzugänge weisen wenigstens den gleichwertigen oder einen besseren Gesundheitsstatus bezüglich verpflichtender und freiwilliger Bekämpfungs- beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme auf, als der eigene Bestand.
- Bis zum Vorliegen der notwendigen Untersuchungsergebnisse werden Neuzugänge nicht in den Bestand aufgenommen beziehungsweise isoliert aufgestallt.
- Beim Transport, auf Auktionen und Ausstellungen besteht Kontakt nur mit Tieren, die den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen.

11. Kadaver- und Güllemanagement

- Die Kadaverlagerung erfolgt auf einer befestigten Fläche an der Betriebsgrenze, die von außen gut zu erreichen ist.
- Tierkadaver werden in einem geschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältnis gelagert.
- Gülle- und Misttransporte erfolgen ohne Querung der täglichen betriebsinternen Wege.

Bauernverband Schleswig-Holstein erreicht Erlass für Güllebehälter – Lagerbehälterbau im Außenbereich für landwirtschaftliche Betriebe

Nach zweijährigen Abstimmungen ist nun endlich der neue Erlass zum Bauen von Güllebehältern im Außenbereich unter dem Titel „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ in Kraft getreten. Damit tragen die intensiven Bemühungen des Bauernverbandes Früchte, eine Lockerung der bestehenden Regelung und eine Ausweitung der Möglichkeit zum Errichten von Güllebehältern im Außenbereich zu erreichen.

Hintergrund des nunmehr in Kraft getretenen Erlasses bilden die Vereinbarungen der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und dem Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) im Januar 2013 gegründeten und seit September 2017 um die Landesgruppe Nord des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) sowie die Wasser- und Bodenverbände erweiterte Allianz für den Gewässerschutz.

Lagerkapazitäten entscheidend

Einigkeit bestand insoweit schon früh, dass im Rahmen eines landesweiten Nährstoffmanagements in der Landwirtschaft die überregionale Verwertung von Gülle und Gärückständen, d.h. die Verbringung von Wirtschaftsdünger aus Überschussgebieten in Unterschussgebiete als erfolgsversprechender Ansatz zur Entschärfung der mit dem Nitrateintrag verbundenen Probleme für den Grundwasserschutz anzusehen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind unter Einbindung des BVSH konkrete Vorgaben erarbeitet worden, um entsprechende Lagerkapazitäten zu schaffen.

Klarstellungen für Landwirte

Insbesondere zu Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger gibt der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft klare juristische Antworten und schafft so Erleichterungen für die Landwirte.



Bitte beachten Sie auch die hinzugefügte Beilage in dieser Ausgabe.

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig –

frei Haus

Knebusch – Hermannshöhe

25548 Kellinghusen

Telefon: 0 48 22 – 22 16

Kriterien für Genehmigung

Die wesentlichen Neuerungen des Erlasses betreffen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger können gleichermaßen von Ackerbaubetrieben und tierhalrenden landwirtschaftlichen Betrieben gebaut werden. Eine Differenzierung findet hier nicht mehr statt.
- Umfasst sind Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger jeglicher Art wie Gülle, Jauche, Silagesickersäfte und Gärückstände.
- Es wurde klargestellt, dass die auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB gestützte Regelung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur für landwirtschaftliche Betriebe gelten, also nicht für gewerbliche Tierhaltungen oder Lohnunternehmen.
- Im Hinblick auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 16.02.2017 wird bauplanungsrechtlich klargestellt, dass Anknüpfungspunkt hier der funktionale Zusammenhang zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ist (und nicht die Hofstelle). Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe des Behälters in einer nachvollziehbaren Relation zu den am Ort des Behälters vorhandenen, zu versorgenden landwirtschaftlichen Flächen steht. Hierzu wurde die Berechnungsformel überarbeitet und findet sich nun in Anlage 5 des Erlasses.
- Es wurde klargestellt, dass auch mehrere landwirtschaftliche Betriebe gemeinschaftlich ein solches Güllelager errichten können.

Baurechtsrahmen abgesteckt

Wie in allen baurechtlichen Verfahren handelt es sich bei den Genehmigungen jedoch um Einzelfallentscheidungen und die jeweiligen betriebsindividuellen Voraussetzungen sind abzuprüfen bzw. zu belegen. Mitglieder des Bauernverbandes erhalten weitere Informationen zu dem Erlass und Hinfeststellungen hinsichtlich der baurechtlichen Möglichkeiten in ihrer Kreisgeschäftsstelle.

Michael Müller-Ruchholtz
Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

Referentenentwurf des BMU zum Umgang mit dem Wolf

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Umgang mit dem Wolf veröffentlicht. Darin ist nunmehr eine Erleichterung der Entnahmemöglichkeit für Wölfe vorgesehen, indem dies bereits bei Vorliegen ernster Schäden für die Land- und Forstwirtschaft im Einzelfall zugelassen werden kann. Bisher ist eine „erhebliche“ Gefährdung notwendig gewesen, was von der Rechtsprechung als existenzbedrohend ausgelegt worden ist.

Künftig können auch in den Fällen, in denen Schäden keinem bestimmten Tier zugeordnet werden können, auch

innerhalb eines Rudels nach und nach Tiere entnommen werden, bis die Schäden tatsächlich ausbleiben. Darüber hinaus wird in dem Gesetzentwurf klargestellt, dass das Füttern und Anlocken von Wölfen verboten ist. Außerdem sollen Wolfshybride grundsätzlich aus der Natur entnommen werden.

Schließlich ist festgelegt, dass mit der Entnahme die jagdausübungsberechtigten Personen vor Ort betraut werden sollen, soweit diese hierzu ihr Einverständnis erteilen. Soweit andere Personen mit der Entnahme beauftragt werden, sind die Jagdausübungsberechtigten zur Duldung verpflichtet.

Die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes ist als erster Schritt in die richtige Richtung zu bewerten. Zahlreiche in dem Positionspapier des Bauernverbandes enthaltene Forderungen bleiben weiterhin bestehen. So ist insbesondere für Schleswig-Holstein ein Wolfsmanagement notwendig, das eine klare Aussage dazu trifft, ob das Vorhandensein von Wölfen mit der Weidetierhaltung hier im Lande überhaupt vereinbar ist. Weiterhin bleibt die Forderung nach Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht bestehen. Ebenso ist weiterhin unbefriedigend, dass die Arbeitsleistung für den Bau von Zäunen zur Abwehr vor dem Wolf auch in den sogenannten Wolfspräventionsgebieten nicht ersetzt werden soll.

Hans-Heinrich von Maydell
(Syndikusrechtsanwalt) Bauernverband SH

Die neuen intelligenten Stromzähler kommen – Smart Meter, Rollout und Co.

Häufig hört man in letzter Zeit beim Thema Strom und Verbrauchsmessung solche Begriffe wie „Smart Meter“ oder „Rollout“. Gemeint sind damit der Start des verpflichtenden stufenweisen Einbaus (Rollout) von neuen intelligenten Stromzählern (Smart Meter), der bereits seit August 2016 gesetzlich beschlossene Sache ist. In diesem Beitrag werden hierzu häufig gestellte Fragen und Antworten und die für die landwirtschaftlichen Betriebe wichtigen Informationen zusammengefasst.

Was bedeutet Smart Meter und Rollout genau?

Der Begriff Smart Meter steht zusammenfassend für neue, intelligente Stromzähler. Man unterscheidet zwischen

- modernen Messeinrichtungen (mMe) – also digitalen Stromzählern, die nicht nur aktuelle, sondern auch gespeicherte Stromverbrauchswerte der letzten 24 Monate anzeigen – und
- intelligenten Messsystemen (iMSys), bei denen die moderne Messeinrichtung durch eine internetfähige Kommunikationseinheit (Gateway) zur Datenübertragung – beispielsweise für Fernauslesung oder bestimmte Onlinenutzungsmöglichkeiten – erweitert wird.

Rollout bedeutet hierbei, dass stufenweise, im zeitlich vorgegebenen Rahmen des so genannten Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG), die bisherigen analogen elektromechanischen Stromzähler („Ferraris“-Zähler) flächendeckend gegen Smart Meter ausgetauscht werden.

Warum soll die technische Aufrüstung erfolgen?

Das mit dem Smart Meter-Rollout verfolgte Kernanliegen ist, den Strommarkt sowohl für Haushalte als auch Gewerbebetriebe bis 2032 schrittweise zu digitalisieren. Umgesetzt wird dieses Ziel mit dem 2016 beschlossenen



Vorschriftenpaket im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen intelligente Stromzähler als wichtige Bausteine der Energiewende helfen, den Stromverbrauch zu reduzieren, so die natürlichen Ressourcen zu schonen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zudem dienen sie als Teil der dezentralen Energiewelt dazu, das Stromnetz der Zukunft „intelligenter“ zu machen (Smart Grid), indem sie für die Stromkunden durch direkte und digitale Übermittlung von Verbrauchswerten mehr Verbrauchs- und Netztransparenz schaffen und so letztlich variable Tarife ermöglichen sollen. Gleichzeitig ist der Einbau von Smart Metern erforderlich, um das Gleichgewicht zwischen Stromangebot (z.B. aus Windkraft oder Photovoltaik) und -nachfrage besser steuern zu können. Hierbei übernehmen intelligente Messsysteme die Aufgabe, zu einer Stabilisierung des Energiesystems beizutragen, wodurch sie auch Grundbausteine einer sicheren Energieversorgung sind.

Welchen Nutzen und welche Risiken haben die neuen Stromzähler?

Die modernen Messeinrichtung – also der digitale Stromzähler ohne Kommunikationsmodul – bildet fortlaufend die Summe der bezogenen Kilowattstunden und protokolliert zusätzlich den Stromverbrauch im Zeitverlauf. Der Kunde kann somit neben dem aktuellen Zählerstand auch die momentan bezogene Leistung ablesen. Möglich ist es des Weiteren nachzuschauen, wie viel Strom beispielsweise am Vortag, in der vergangenen Woche, im letzten Monat oder im ganzen Jahr bezogen wurde. Durch diese transparente Veranschaulichung soll man zum Energiesparen motiviert werden. Das ins intelligente Stromnetz eingebundene intelligente Messsystem kann hingegen theoretisch aus der Ferne abgelesen werden. Damit wären regelmäßige exakte Abrechnungen ohne vorherige Abschlagszahlungen als neuer Standard denkbar. Dementsprechend ist bei intelligenten Messsystemen der Abruf der Stromverbrauchswerte über eine Online-Anwendung geplant.

Ein unmittelbarer finanzieller Vorteil oder Nutzen, der die zusätzlich anfallenden jährlichen Kosten aufwiegen könnte, ist zurzeit allerdings nicht zu erwarten. Dies liegt auch daran, dass variable Tarife, bei denen der Strom etwa nachts



günstiger ist und das intelligente Messsystem bestimmte geeignete Geräte deshalb erst am späten Abend aktiviert, bislang kaum verfügbar sind. Damit dies überhaupt funktioniert, müssen die eingesetzten Elektrogeräte außerdem auch entsprechend in ein Smart Home System eingebunden sein.

Wie bei jedem Gerät, das Daten über Funk oder Kabel versendet, ist ein intelligentes Messsystem durch Personen mit kriminellen Absichten grundsätzlich angreifbar und der Gefahr von Hackerangriffen ausgesetzt. Aus den gespeicherten Messwerten lassen sich über das Verbrauchsverhalten bestimmte Erkenntnisse über Alltag und Gewohnheiten der Bewohner (z.B. Anwesenheit) gewinnen, was zu einer gewissen datenschutzrechtlichen Sensibilität führt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und sehr hohen Sicherheitsniveaus stellt das Gesetz strenge Anforderungen an die Sicherheit der Software und Hardware der Messstellenbetreiber, deren Einhaltung über Zertifizierungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nachgewiesen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass eigentlich bereits seit 2017 mit dem Einbau von Smart Metern begonnen werden sollte, dies jedoch mangels Vorhandensein von sicherheitstechnisch geeigneten Systemen bei mindestens drei voneinander unabhängigen Unternehmen am Markt bisher nicht umgesetzt werden konnte. Das Bundesamt sieht daher bis dato keine technische Möglichkeit für den Smart-Meter-Rollout mit Einbaupflicht, da die Bonner Behörde bislang erst ein Smart-Meter-Gateway zertifiziert hat. Der Startschuss für den Pflichteinbau wird somit voraussichtlich nicht vor dem 3. Quartal 2019 erfolgen.

Wer ist betroffen?

Welche Art Stromzähler eingebaut wird, ist abhängig von dem durchschnittlichen Jahresverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre. Gemeint sind damit nicht zwingend Kalenderjahre, sondern die letzten drei Abrechnungszeiträume von jeweils 12 Monaten. Für die Bemessung des Jahresstromverbrauchs ist so auch der eigenerzeugte/-verbrauchte Strom maßgeblich. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erzeugungs- bzw. Verbrauchsmengen gemessen wurden.

In der rechtlichen Grundlage – dem Messstellenbetriebsgesetz (MsBG) – ist der Einbau eines intelligenten Messsystems verpflichtend vorgesehen

- bei Energiegroßverbrauchern, wobei hierzu auch landwirtschaftliche und gewerbliche Kunden und Unternehmen gehören können, die einen Jahresstromverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden aufweisen. Ab 2020 erfolgt der Einbau dann auch bei Kunden, deren Verbrauch zwischen 6.000 und 10.000 Kilowattstunden liegt.
- Die meisten privaten Haushalte sind hiervon nicht betroffen, da sie in der Regel einen geringeren Stromverbrauch aufweisen.
- bei großen Bestands- und Neuanlagen zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) zwischen 7 - 100 Kilowatt installierter Leistung. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kWp sollen erst ab 2020 betroffen sein, wobei vermutlich sogar erst ab 2022 mit dem Rollout begonnen wird.
- bei Stromkunden, die ein verringertes Netzentgelt für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. Nachspeicherheizungen, Wärmepumpe) vereinbart haben gemäß § 14a EnWG.

In allen anderen Fällen ist der Einbau eines intelligenten Messsystems optional. Dies kann Stromerzeuger bei Neu-

Dränbau Brehmer GmbH
Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwöhrden

**Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten**



Büro:
Tel.: (04832) 25 50
Fax: (04832) 5 50 50
Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

anlagen zwischen 1 und 7 kW installierter Leistung und Stromkunden unter 6000 kWh Jahresstromverbrauch bestreifen. Durch den Begriff „Optionaler Einbau“ darf man sich aber nicht in die Irre führen lassen: Damit gemeint ist, dass nur der Messstellenbetreiber frei darüber entscheiden kann, ob er ein intelligentes Messsystem montieren möchte, sodass die Entscheidung für den betroffenen Kunden beziehungsweise Energieerzeuger verpflichtend ist. Messstellenbetreiber ist das Unternehmen, das die Stromzähler einbaut, betreibt und wartet. Er ist in der Regel nicht identisch mit dem Stromversorger. Wer der Messstellenbetreiber ist, muss auf der Stromrechnung angegeben sein.

Stromkunden, bei denen der Einbau eines intelligenten Messsystems nicht vorgesehen ist, also alle Stromverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 6.000 Kilowattstunden, erhalten bis 2032 in jedem Falle eine moderne Messeinrichtung. Daher wird der Einbau seit geraumer Zeit bereits durch Schreiben angekündigt und es werden aktuell erste digitale Zähler verbaut. Bei allen Neubauten beziehungsweise umfangreichen Renovierungen hat der Messstellenbetreiber direkt moderne Messeinrichtungen einzubauen.

Anschlussnutzer, die bereits in der Vergangenheit mit einer in ein Kommunikationsnetz eingebundenen Messeinrichtung ausgestattet wurden, genießen für acht Jahre nach dem Einbau Bestandsschutz. Auch nach diesem Zeitraum dürfen solche Geräte weiter genutzt werden, wenn man hierzu gegenüber dem Messstellenbetreiber sein Einverständnis unter Verzicht auf den an sich vorgeschriebenen Datenschutz erklärt.

Für die Stromkunden ist gesetzlich keine Möglichkeit vorgesehen, dem Einbau zu widersprechen. Theoretisch ist aber ein Wechsel zu einem anderen Messstellenbetreiber möglich, zum Beispiel weil dieser entweder preisgünstiger ist oder ein individuelles Angebot macht. Aktuell bieten jedoch nur wenige alternative Messstellenbetreiber am Markt an, wodurch ein Wechsel erschwert wird.

Wie ist der Ablauf der Einführung?

Für die Umsetzung des Einbaus der modernen Stromzähler sind die Messstellenbetreiber – zumeist die örtlichen Netzbetreiber, die für die Region verantwortlich sind (sog. grundzuständige Netzbetreiber) – zuständig. Diese kommen in der Regel auf die betroffenen Stromkunden zu, so dass diese nicht selbst aktiv werden müssen. Wer eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem bekommen soll, wird vom Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor dem Einbau informiert, wobei auch auf die Wechselmöglichkeit zu einem anderen Betreiber hingewiesen wird. Zwei Wochen vor dem Einbau hat zudem ein

schriftlicher Hinweis auf den konkreten Einbautermin zu erfolgen, wobei auch ein zweiter möglicher Termin zu nennen ist. Grundsätzlich ist der Anschlussnutzer frei, auch einen anderen Messstellenbetreiber zu wählen und mit diesem eine Vereinbarung über den Messstellenbetrieb zu schließen.

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer müssen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber oder seinem (mit einem Ausweis versehenen) Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen gestatten. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass die Messstelle frei zugänglich ist. Es kann sogar sein, dass der Besuch des Monteurs mit einem Beratungs- und Verkaufsgespräch verbunden werden soll. Wer hierzu nicht bereit ist, sollte dies dem Monteur sofort mitteilen. Besonders in solchen Situationen sollte immer die Vorlage eines Ausweises verlangt werden. Anderen Personen – außer dem Monteur – muss kein Zugang gewährt werden. Bei Unsicherheiten und Zweifeln sollte beim Messstellenbetreiber nachgefragt werden.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten für den Einbau und den Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen trägt der Stromabnehmer bzw. Anlagenbetreiber. Neu sind die im Gesetz verankerten Obergrenzen für die jährlichen Kosten, die für den Betrieb eines intelligenten Messsystems entstehen dürfen. Mehr darf ein Messstellenbetreiber nur dann in Rechnung stellen, wenn sich der Kunde ein intelligentes Messsystem freiwillig einbauen lassen oder sich für einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber entschieden hat.

Die Kosten beim Pflichteinbau hängen von der Menge des verbrauchten Stroms beziehungsweise der Leistung der stromerzeugenden Anlage für die letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte ab:

- Bei einem Jahresverbrauch
 - von 6.000 - 10.000 Kilowattstunden sind die Kosten bei 100 €,
 - ab 10.000 - 20.000 kWh auf 130 €,
 - über 20.000 - 50.000 kWh auf 170 € und
 - bei über 50.000 - 100.000 kWh auf 200 € gedeckelt.
- Für Erzeuger-Anlagen
 - zwischen 7 kWp und 15 kWp liegt die Preisobergrenze bei 100 €/Jahr,
 - zwischen 15 kWp und 30 kWp bei 130 €/Jahr und
 - für Anlagen zwischen 30 kWp und 100 kWp bei 200 €/Jahr.
- Liegt der Verbrauch über 100.000 kWh bzw. die Stromerzeugungsleistung über 100 kW installierter Leistung, gilt eine „angemessene“ Obergrenze.
- Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Nachspeicherheizungen und Wärmepumpen werden pauschal 100 € als Preisobergrenze vorgeschrieben.
- Für eine moderne Messeinrichtung dürfen unabhängig vom Verbrauch nur maximal 20 Euro pro Jahr berechnet werden.

Da der grundzuständige Messstellenbetreiber zur jährlichen Überprüfung der Jahresdurchschnittsstromverbräuche verpflichtet ist, kann eine Verbrauchsveränderung zur Anpassung der Preisobergrenze nach oben oder unten führen.

Weitere Kosten können aber entstehen, wenn für die Installation der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten

Messsystems ein Umbau des Zählerschranks notwendig ist. Vor allem sind Bauten vor 1965 davon betroffen, bei denen schnell hohe Kosten von bis zu mehreren tausend Euro entstehen können.

Werden auch die Messeinrichtungen für Gas, Wasser oder Fernwärme erneuert?

Für Gaszähler und ihre digitale Anbindung gibt es bereits jetzt aktuelle gesetzliche Bestimmungen im MsbG. So ist der Einbau eines neuen Gaszählers dann erforderlich, wenn der alte Zähler zum Beispiel wegen einer abgelaufenen Eichfrist nicht mehr verwendet werden darf. Neue Gaszähler müssen über eine Schnittstelle an intelligente Messsysteme anbindbar sein. In den Bereichen Wasser und Wärme ändert sich durch das Gesetz aktuell nichts. Da der Gesetzgeber jedoch ebenso für diese Sektoren die bereits genannten Vorteile durch den Einbau neuer Messeinrichtungen sieht, sollen zukünftig auch Gas-, Wasser- und Fernwärme-Messeinrichtungen auf elektronische Zähler umgestellt werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Ausführliche Informationen hält die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetpräsenz www.bundesnetzagentur.de unter dem Überpunkt „Verbraucherservice“ > Verbraucherthemen Energie > Netzanschluss und Messung > Smart Meter bereit.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein



VIER GEWINNT!

PROFITIEREN SIE VON DER
CASE IH ZYLINDER PRÄMIE:

- frei wählbare Ausstattung im Wert von **€ 4.444** (Listenpreis)
- Finanzierung: **44 Monate zu 0,44%**

*Bei Kauf eines der beiden Aktionsmodelle Massey 125 und Massey 145 bis 31. Juli 2019 bei teilnehmenden Händlern in Deutschland.

MEIFORT

www.meifort.de

CASE IH
AGRICULTURE
FOR THOSE WHO DEMAND MORE

Meifort GmbH & Co. KG
Kastanienweg 4 · 25578 Dägeling
Telefon 0 48 21 - 89 69 - 44
M. Hein 01 72 - 9 74 46 49
Johannes Hellmann 01 51 - 42 32 53 74

MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

Thüromat
Stalltechnik für Rinder und Schweine



www.duraeumat.de
Tel. 04533 / 204-0

ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth

Telefon: 0 48 29 - 90 29 20

Mobil: 01 60 - 94 66 38 80

email: info@alphahunter.de

www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher:

Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

Bauernverband nimmt Stellung für die Landwirtschaft

Fortschreibung

Landesentwicklungsplan

Gesetzlicher Auftrag der Raumordnung ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen“ führt (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Informell spricht man auch vom „magischen Dreieck“ der Raumordnung: Ökonomie – Ökologie – Soziales. Land- und Forstwirtschaft kennen dieses Prinzip seit Jahrhunderten unter dem Begriff „Nachhaltigkeit“.

Am 17.12.2018 hatte die Landesregierung den Erlass zur Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 im Amtsblatt bekannt gemacht. Am 31. Mai 2019 endete nun die Frist, in der jedermann Stellung zu den Planungen nehmen konnte (das Bauernblatt berichtete am 5. Januar 2019).

Der Landesentwicklungsplan ist als Fachplan der Raumordnung die Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren. Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten des Raums, d. h. der Land- und Meeresflächen, aufeinander abzustimmen. Dabei gilt der Plan für das gesamte Land und soll mit seinen Festlegungen, den sog. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wichtige planerische Voraussetzungen schaffen, um eine ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung zu ermöglichen.

Der Landesentwicklungsplan ist den Regionalplänen sowie den Landschaftsrahmenplänen übergeordnet. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die drei Planungsräume im Land und treffen spezifischere Aussagen zu diesen Teilräumen. In den Landschaftsrahmenplänen geht es um die Aspekte Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat nun in einer umfassenden Stellungnahme zum neuen Entwurf eines Landesentwicklungsplan Stellung genommen. Darin begrüßt der Bauernverband ausdrücklich eines der zentralen Ziele, nämlich den Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein auf 1,3 ha pro Tag zu reduzieren. Grund und Boden stellen die einzige und unvermehrbarer Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen dar. Bundesweit gehen jedoch täglich noch immer 62 Hektar landwirtschaftliche Flächen allein für Siedlungs- und

Vereinfachung im Antragsverfahren zur Dieselrückvergütung

Anzeige- und Erklärungspflichten der Energiesteuer- und StromsteuerTransparenzverordnung (EnSTraNSV)

In den vergangenen Jahren musste mit dem Formular 1462 die Höhe der vergangenen Steuerentlastung an das Zollamt gemeldet werden. Für dieses Jahr war eine Meldung in einem komplizierterem Online-Verfahren bis 30.06.2019 angesetzt – diese ist mit folgendem Gesetzesentwurf vom 11. April 2019 hinfällig:

Die Änderungen sehen vor, dass die in § 6 EnSTraNSV geregelte Möglichkeit einer Befreiung von der Anzeige oder Erklärungspflicht gestrichen wird und dass die Begünstigten erst dann einer Anzeige- und Erklärungspflicht gegenüber dem Hauptzollamt unterliegen, wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen von 200.000 EUR oder mehr je Kalenderjahr erreicht. Diese Befreiungen treten voraussichtlich erst zum 1. Juli 2019 in Kraft. Aus diesem Grund hat die Generalzolldirektion am 12. April ein Schreiben veröffentlicht, und bittet ab sofort und bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der EnSTraNSV wie folgt zu verfahren:

- Anträge auf Befreiung von der Anzeige oder Erklärungspflicht nach § 6 EnSTraNSV sind nicht mehr erforderlich
- Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen weniger als 200.000 EUR im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht mehr zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.

Folglich ist für zum Erhalt der Dieselrückvergütung lediglich der Dieselantrag bis zum 30.09.2019 zu stellen. Nach wie vor wurden dem Bauernverband dafür keine Formulare mehr zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist vornehmlich unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Steuerbegünstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/Antragsverfahren/antragsverfahren_node.html online zu stellen oder auf der Website auszudrucken.

Claas Petersen,
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Ich lebe so
wie ich es will!



... und ich verabschiede mich von
meinem Leben – so wie ich es will.
Mit meinem Bestattungsvorsorgever-
trag kann ich ohne finanzielle Sorgen
nach meinen Vorstellungen von dieser
Welt gehen. Und das ist gut zu wissen.

KRAUSE
Bestattungen
INH. REIMER KRAUSE

Beratung und Betreuung

Tel. (0 48 28) 263

Tag und Nacht für Sie dienstbereit

25566 Lüderdorf
Bredenburger Str. 29 a

Eigene Trauerhalle
"Haus des Abschieds"
Lüderdorf, Stettiner Str. 1

25561 Krempel
Reichenstraße 3
Tel. 0 48 241 851

25524 Itzehoe
Tel. 0 48 21) 95 60 80



Verkehrsflächen verloren, umgerechnet die Fläche eines durchschnittlichen Landwirtschaftsbetriebs. Seit 1992 sind in Deutschland gar 1,3 Mio. Hektar landwirtschaftliche Fläche umgewidmet, versiegelt oder aufgeforstet worden.

Flächenverbrauch reduzieren

Die nun angestrebte Reduzierung soll u.a. dadurch erreicht werden, dass der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wird. So sollen neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge gebaut werden. Die Kommunen sollen dazu neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen und aufzeigen, „inwieweit sie noch vorhandene Flächen potenziell ausschöpfen“ können. Auch bei den Flächen für Gewerbe und Industrie sollen vor der Neuausweisung von Gewerbegebieten Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden.

Der Bauernverband fordert weiterhin, dass es zwingend eines flächendeckenden Ausbaus des Breitbandnetzes sowie einer flächendeckenden leistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur bedarf. Es geht dem Verband dabei darum, für die Menschen in den ländlichen Räumen echte Ankerpunkte und Bleibeperspektiven zu schaffen und zu erhalten. Aus den verschiedenen Faktoren für attraktive Lebens- und Wirtschaftsstandorte muss ein wirksames Paket zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse geschnürt werden.

Die Landwirtschaft ist zudem in besonderem Maße auf schnelles Internet und Mobilfunkverbindungen angewiesen. Gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten und Anträge müssen in online-Verfahren gestellt werden. Auch in der Landwirtschaft finden inzwischen zahlreiche Online-Seminare und -Schulungen statt. In der Tierhaltung findet zunehmend eine Sensorüberwachung der Tiere und die Verwaltung über Cloud-Programme statt. Eine belastbare und schnelle Internetverbindung ist dafür Voraussetzung.

Mit sog. Smart-Farming in Ackerbau und Tierhaltung können u.a. Düngung und Pflanzenschutz optimiert und die Bodenbelastung verringert werden. Dazu muss aber flächendeckend eine fortwährend stabile und leistungsstarke Mobilfunkverbindung bestehen.

Kritik an Erdverkabelung

Kritische Anmerkungen zum Landesentwicklungsplan hat der Bauernverband zum Thema Erdverkabelung gemacht. So sieht der Plan vor, dass alle Leitungen ab 110 Kilovolt als Erdkabel errichtet werden. Die Verlegung von Erdkabeln ist jedoch mit massiven Eingriffen in den Boden und seine Struktur verbunden. Bei den ersten Pilotprojekten zum Bau von 380 kV-Erdkabeln wurde mit einer Trassentiefe von 2,16 m und einer Breite der durch die Bauarbeiten beanspruchten Fläche von nahezu 50 m gearbeitet. Bei der Verlegung eines Erdkabels muss in vielen Fällen zudem der Boden komplett ausgetauscht werden, um Halt und Stabilität der Leitung zu gewährleisten. Anschließend müssen die Kabeltrassen nicht nur von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Sie dürfen auch anderweitig nicht überbaut werden. Der Eingriff in den Boden und das Grundeigentum ist damit wesentlich größer als beim herkömmlichen Freileitungsbau.

Darüber hinaus strahlen Erdkabel Wärme ab. Durch die insbesondere bei Wechselspannung von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhter Verdunstung und Austrocknung in einem ca. 20 m breiten Streifen zu rechnen. Daraus ergeben sich dauerhafte und nicht vorübergehende erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Hinzu kommt, dass zwischen

Warnsholz GmbH & Co. KG

Wir kaufen: Schrott und Blech,
Alte Landmaschinen,
Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,
Blei, Messing usw.

Neu: Ankauf von Elektroschrott

Containergestellung in allen Größen

Annahmezeiten:

Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

Robert-Bosch-Straße 8 · 25335 Elmshorn

Telefon 0 41 21 - 5 00 71

eMail: info@warnsholz.de · www.warnsholz.de

Erdkabeln und Freileitung massive Übergangsbauwerke errichtet werden müssen, die zu einem weiteren unnötigen Flächenverbrauch führen. Einzelne Kabelstücke müssen zudem etwa alle 800 m mit sog. Muffen verbunden werden. Diese Betonwerke reichen meist bis an die Erdoberfläche. Auch hierdurch geht in der Summe betrachtet zu viel landwirtschaftliche Fläche verloren. Grundsätzlich müssen daher bei der Prüfung von Erdverkabelungsabschnitten als Alternative zur Freileitung strenge Kriterien angelegt werden, wobei auch die agrarstrukturellen Belange, insbesondere die Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen, in den Abwägungsprozess einbezogen werden.

Anerkennung für Bedeutung der Landwirtschaft

Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßt in seiner Stellungnahme, dass die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird. Laut Plan soll er „als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden“. Der Verband betont jedoch, dass sich die Landwirtschaft gleichzeitig durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis sieht.

Herausgeber:	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Pinneberg und Steinburg Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 · Fax 0 48 21 - 60 01 17
Erscheinungsweise: Bezugspreis: Gesamtherstellung:	vierteljährlich im Mitgliedsbeitrag enthalten Druckerei Frank Gestaltung · Druck · Werbung Liliencronstraße 2 · 25524 Itzehoe · Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg Peer Jensen-Nissen Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 11 e-mail: kbp.pi@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17	Kreisbauernverband Steinburg Ida Sieh Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12 e-mail: kbp.iz@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17
---	---

gemeinsame Geschäftsstelle
Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe

Beratungstermine nach Vereinbarung

Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
durch den Geschäftsführer oder Herrn Krezdom

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen des Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Die Sicherung geeigneter Produktionsflächen ist jedoch für alle gleichermaßen wichtig. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete), Tourismus und Erholung oder Naturschutzziele angesehen werden.

Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs, für

Handwerker und andere Gewerbebetriebe und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte.

Dabei ist Schleswig-Holstein von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunststandort für landwirtschaftliche Produktion, insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden auch im weltweiten Vergleich Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit auch ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben.

Michael Müller-Ruchholtz
Bauernverband Schleswig-Holstein



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur
Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

 **Sparkasse**
Westholstein